

Zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB und Konzernerklärung zur Unternehmensführung nach § 315d HGB / Stand: 2019

Einleitung

Unter Corporate Governance versteht man national und international anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, Achtung der Aktionärsinteressen, Offenheit sowie Transparenz der Unternehmenskommunikation sind wesentliche Aspekte guter Corporate Governance. Vorstand und Aufsichtsrat der PNE AG orientieren sich traditionell an diesen Standards sowie darüber hinaus am öffentlich zugänglichen und verbindlichen Verhaltenskodex der PNE-Gruppe (Code of Conduct), der für alle Unternehmen und Mitarbeiter der PNE-Gruppe gilt.

Deutscher Corporate Governance Kodex

In Deutschland wurde im Jahr 2002 der erste Deutsche Corporate Governance Kodex (nachfolgend "Kodex" genannt) von der gleichnamigen Regierungskommission vorgelegt. Der Kodex wird in der Regel einmal jährlich vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen überprüft und bei Bedarf angepasst. Die letzten Änderungen wurden von der Regierungskommission am 7. Februar 2017 beschlossen. Der Kodex kann in seiner jeweils gültigen Fassung im Internet unter www.dcgk.de/de/ abgerufen werden.

Die branchen- und unternehmensübergreifenden Empfehlungen und Anregungen des Kodex sind nicht verpflichtend. Vorstand und Aufsichtsrat müssen jedoch jährlich gemäß den §§ 161 AktG erklären, ob den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Dies erfolgt in einer sogenannten „Entsprechenserklärung“. Die zuletzt von Vorstand und Aufsichtsrat der PNE AG abgegebene Entsprechenserklärung findet sich unten vollständig wiedergegeben. Neben den Empfehlungen enthält der Kodex auch Anregungen, deren Anwendung ebenfalls nicht verpflichtend ist; eine Erklärung über die etwaige Abweichung von Anregungen ist nicht vorgeschrieben.

Für Vorstand und Aufsichtsrat der PNE AG sind die Empfehlungen und Anregungen des Kodex ebenso wie die gesetzlichen Vorschriften integraler Bestandteil ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft. Sie überprüfen die Berücksichtigung dieser Standards in regelmäßigen Abständen, so dass für die Aktionäre, die Mitarbeiter und nicht zuletzt auch für das Unternehmen und seine inländischen und ausländischen Tochtergesellschaften eine gebührende Beachtung dieser Standards gewährleistet ist.

Die letzte Entsprechenserklärung wurde im September 2018 mit folgendem Wortlaut abgegeben:

„Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat der PNE AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ – mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Empfehlungen – entsprochen wurde und wird.

Zugrunde gelegt wird dabei für den Zeitraum seit der letzten Entsprechenserklärung seit dem 12. September 2017 der Deutsche Corporate Governance Kodex in der am 24. April 2017 im Bundesanzeiger bekannt gemachten und seither unveränderten Fassung vom 7. Februar 2017:

1. Berücksichtigung des Verhältnisses der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft (Ziffer 4.2.2 des Kodex)

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen soll. Der Aufsichtsrat trägt bei Abschluss von Vorstandsverträgen

in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Aktiengesetzes dafür Sorge, dass die den Vorstandsmitgliedern gewährten Gesamtbezüge die übliche Vergütung nicht ohne Grund übersteigen. Hierbei berücksichtigt er generell auch die "vertikale" Angemessenheit der Vorstandsvergütung und das Lohn- und Gehaltsgefüge innerhalb der PNE Gruppe. Soweit der Kodex die bereits nach dem Aktiengesetz erforderliche Überprüfung einer vertikalen Angemessenheit der Vorstandsvergütung konkretisiert und die für den Vergleich maßgeblichen Vergleichsgruppen sowie den zeitlichen Maßstab des Vergleichs näher definiert, wird insoweit vorsorglich eine Abweichung erklärt.

Der Aufsichtsrat hat bei der Überprüfung der vertikalen Angemessenheit nicht zwischen den Vergleichsgruppen der Kodexempfehlung unterschieden und auch keine Erhebungen zur zeitlichen Entwicklung des Lohn- und Gehaltsgefüges durchgeführt und beabsichtigt dies auch für die Zukunft nicht. Der Aufsichtsrat sieht in der Erhebung von Daten in der im Kodex empfohlenen Form keinen Mehrwert, der den damit verbundenen Aufwand rechtfertigen würde.

2. Ausschluss nachträglicher Veränderung von Zielgrößen der variablen Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.3 des Kodex)

Der Kodex empfiehlt hinsichtlich der variablen Vorstandsvergütung, dass eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele und der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein soll. Bei der Gesellschaft bestehen Vorstandsverträge, die eine nachträgliche Änderung zulassen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn ein Festhalten an den ursprünglichen Zielen unbillig wäre. Dies folgt nach Ansicht des Aufsichtsrats aus der ebenfalls im Kodex in Ziffer 4.2.2 enthaltenen Vorgabe, wonach das Vergütungssystem regelmäßig zu überprüfen ist.

Sollte hierin dennoch eine Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 gesehen werden, wird diesbezüglich sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft vorsorglich eine Abweichung erklärt. Der Aufsichtsrat hält es für geboten, eine Anpassungsmöglichkeit zu haben, die im Unternehmensinteresse jederzeit eine sinnvolle Inzentivierung der Vorstandsmitglieder gewährleisten kann.

3. Benennung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 des Kodex)

Gemäß Ziffer 5.4.1 des Kodex soll der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten und bei seinen Wahlvorschlägen berücksichtigen. Der Stand der Umsetzung soll im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Dieser soll auch über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und die Namen dieser Mitglieder informieren. Von diesen Empfehlungen wird abgewichen. § 8 Abs. 2 der Satzung bestimmt lediglich, dass Aufsichtsratsmitglieder nicht für einen längeren Zeitraum als bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung in dem Jahr gewählt werden können, in dem das Aufsichtsratsmitglied sein 75. Lebensjahr vollendet. Ferner ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt, dass dem Gremium eine nach seiner Einschätzung ausreichende Zahl unabhängiger Mitglieder angehören und unter den Mitgliedern nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands sein sollen. Außerdem hat der Aufsichtsrat Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat festgelegt, die auch erfüllt werden.

Im Übrigen muss sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrats am Unternehmensinteresse ausrichten und die effektive Überwachung und Beratung des Vorstands gewährleisten. Daher kommt es vorrangig auf die Qualifikation des Einzelnen an. Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei den Beratungen seiner Wahlvorschläge an die Hauptversammlung auch die zunehmende internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, Branchen- und Führungserfahrung sowie Vielfalt (Diversity).

Um jedoch im Unternehmensinteresse die Auswahl geeigneter Kandidaten nicht noch weiter einzuschränken, beschränkt sich der Aufsichtsrat auf diese allgemeine Absichtserklärung. Er legt hingegen keine konkreten Ziele oder Kompetenzprofile fest und berichtet daher auch nicht über den Stand ihrer Umsetzung oder über die Zahl und die Namen unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner, soweit dies nicht ohnehin bereits gesetzlich erforderlich ist, und beabsichtigt dies auch für die Zukunft nicht.

Cuxhaven, 26. September 2018“

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Ergänzend zu den Empfehlungen enthält der Deutsche Corporate Governance Kodex Anregungen. Eine Darstellung und Begründung der Abweichungen von diesen Anregungen ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. PNE legt jedoch auch die Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der Unternehmensführung zugrunde.

Für Vorstand und Aufsichtsrat sind die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ebenso wie die gesetzlichen Vorschriften integraler Bestandteil der täglichen Arbeit.

Nachhaltiges wirtschaftliches, ökologisches und soziales Handeln, das geltendes Recht beachtet, ist für PNE unverzichtbares Element unternehmerischer Kultur. Hierzu gehören auch Vertrauen, Respekt und Integrität im Umgang miteinander. Die konkreten Prinzipien und Grundregeln für unser Handeln sowie unser Verhalten gegenüber Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit sind im Code of Conduct zusammengefasst.

Compliance als Gesamtheit der konzernweiten Maßnahmen zur Einhaltung von Recht, Gesetz und verbindlichen internen Regelwerken ist bei PNE eine wichtige Leitungs- und Überwachungsaufgabe.

Der Code of Conduct ist für alle Mitarbeiter der PNE-Gruppe weltweit bindend. Er definiert grundlegende, weltweit gültige Verhaltensstandards und beschreibt, welches Verhalten von den Mitarbeitern erwartet wird. Es ist Aufgabe der Vorgesetzten, ihre Mitarbeiter darin zu unterstützen. Schon der Rechtsverstoß eines einzigen Mitarbeiters kann die Reputation von PNE ernsthaft beschädigen und dem Unternehmen erheblichen - auch finanziellen - Schaden zufügen. PNE toleriert keine Rechtsverletzungen und wird keinen dafür Verantwortlichen vor Sanktionen durch die Behörden schützen. Fast immer lassen sich Rechtsverletzungen vermeiden, indem frühzeitig Rat beim Vorgesetzten, der zuständigen Abteilung oder dem Compliance Officer gesucht wird. Außerdem ist jeder mutmaßliche oder tatsächliche Verstoß gegen Gesetze oder Unternehmensrichtlinien zu melden.

Arbeitsweise und Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie von deren Ausschüssen

Die PNE AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts ist das duale Führungssystem mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die beide mit jeweils eigenen Kompetenzen ausgestattet sind. Vorstand und Aufsichtsrat der PNE AG arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und kann ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Der Vorstand der PNE AG besteht gegenwärtig aus den folgenden Mitgliedern, deren Zusammenarbeit und Geschäftsverteilung in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt sind:

Markus Lesser, Vorstandsvorsitzender (CEO), Aufgabenbereiche (bis Ende Januar 2019): Strategie, Business Development, Investor Relations, Unternehmenskommunikation, Projektentwicklung Offshore, Personal, Betriebsführung und WKN GmbH.

Jörg Klowat, Vorstandmitglied (CFO), Aufgabenbereiche (bis Ende Januar 2019): Finanz- und Rechnungswesen, Controlling, Risikomanagement, Recht.

Kurt Stürken, Vorstandsmitglied (COO), Aufgabenbereiche (bis Ende Januar 2019): Projektentwicklung sowie Realisierung von Onshore-Windparks und Projektentwicklung international.

Am 23. Januar 2019 beschloss der Aufsichtsrat folgende neue Organisationsstruktur ab Anfang Februar 2019:

Markus Lesser, Vorstandsvorsitzender (CEO), Aufgabenbereiche: Project Development Onshore National, Project Development Offshore, PNE Services, Commercial Solutions und Business Development.

Jörg Klowat, Vorstandsmitglied (CFO), Aufgabenbereiche: Shared Services (Legal & Compliance, Controlling, Finance, IT, Facility & Vehicle Fleet Management, Human Resources, Share Holdings & IPP).

Kurt Stürken, Vorstandsmitglied (COO), Aufgabenbereiche: Project Development New Markets und Project Development Onshore International.

Mit Änderung der neuen Organisationsstruktur werden aufgrund der weiteren Internationalisierung englische Begriffe für die Aufgabenbereiche verwendet.

Die laufende Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet für den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Lesser, am 31. Dezember 2019, für Herrn Klowat am 31. März 2020 und für Herrn Stürken am 15. September 2019.

Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet.

Der Vorstand leitet das Unternehmen unter eigener Verantwortung und hat hierbei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, des sogenannten „ehrbaren Kaufmanns“, anzuwenden.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Für bedeutende Geschäftsvorgänge, wie z.B. größere Investitionsvorhaben oder Veränderungen der Unternehmensstruktur, bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist in der Geschäftsordnung für den Vorstand niedergelegt.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat turnusmäßig durch schriftliche und in den Sitzungen des Aufsichtsrats durch schriftliche und mündliche Berichte über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens. Über außergewöhnliche Vorgänge berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat zusätzlich in schriftlicher Form. Darüber hinaus lässt sich der Vorsitzende des Aufsichtsrats in Einzelgesprächen regelmäßig vom Vorstand informieren.

Der Aufsichtsrat der PNE AG setzt sich gemäß Gesetz und Satzung aus sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2018 und gehören mit Ausnahme von Frau Dr. Isabella Niklas auch gegenwärtig folgende Mitglieder an:

Per Hornung Pedersen (Aufsichtsratsvorsitzender)
Dr. Jens Kruse (stellvertretender Vorsitzender)
Dr. Isabella Niklas (bis 31. Dezember 2018)
Marcel Egger
Florian Schuhbauer
Andreas Rohardt

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Andreas Rohardt und Per Hornung Pedersen endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2021; die Amtszeit von Frau Dr. Isabella Niklas war ebenfalls bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2021 bestimmt. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Dr. Jens Kruse, Marcel Egger und Florian Schuhbauer endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2022.

Aus seiner Mitte hat der Aufsichtsrat der PNE AG die folgenden drei Ausschüsse gebildet:

1. Personalausschuss

Per Hornung Pedersen (Vorsitzender)
Florian Schuhbauer
Andreas Rohardt

2. Audit Committee

Marcel Egger (Vorsitzender)
Dr. Isabella Niklas (bis 31. Dezember 2018); seitdem Florian Schuhbauer (bis zur Hauptversammlung 2019)
Dr. Jens Kruse

3. Nominierungsausschuss

Per Hornung Pedersen (Vorsitzender)
Florian Schuhbauer
Andreas Rohardt

Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die Themen, die im Plenum zu behandeln sind, vor. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat im gesetzlich zulässigen Umfang Entscheidungsbefugnisse auf die Ausschüsse übertragen. Die Aufgaben- und Kompetenzverteilung sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt. Hierdurch wird auch die Information des Gesamtaufwandsrats über die Erkenntnisse und Entscheidungen der Ausschüsse sichergestellt.

Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats, insbesondere die Bestellung, die Abberufung und die Verlängerung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern vor. Er bereitet außerdem die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Festsetzung (einschließlich einer etwaigen Herabsetzung) der Gesamtvergütung des Vorstands vor.

Das Audit Committee ist für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und die Überprüfung der Wirksamkeit der internen Kontroll-, Risikomanagement- und Revisionsysteme zuständig. Es befasst sich außerdem mit der Abschlussprüfung sowie auch mit Fragen der Compliance. Der Vorsitzende des Audit Committee, Herr Marcel Egger, ist unabhängiger Finanzexperte und verfügt aus seiner beruflichen Praxis über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung.

Der Nominierungsausschuss befasst sich – entsprechend der Empfehlung in Ziffer 5.3.3 Deutscher Corporate Governance Kodex - damit, Vorschläge des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder vorzubereiten. Hierbei hat er eine beratende Funktion.

Diversitätskonzept

Der Aufsichtsrat verfolgt hinsichtlich der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat kein (abstraktes) Diversitätskonzept. Bereits in der Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex wird zur Kodex-Empfehlung 5.4.1 ausgeführt, dass der Aufsichtsrat neben den anderen dort genannten Zielen auch das Ziel der Vielfalt an sich für wichtig erachtet und dies bei konkreten Besetzungsentscheidungen berücksichtigen wird. Entsprechend wurden Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, im Vorstand sowie in den Ebenen unterhalb des Vorstands festgelegt. Im Übrigen muss sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrats am Unternehmensinteresse ausrichten und die effektive Überwachung und Beratung des Vorstands gewährleisten. Im Übrigen kommt es vorrangig auf die Qualifikation des Einzelnen an. Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei den Beratungen seiner Wahlvorschläge an die Hauptversammlung auch die zunehmende internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, Branchen- und Führungserfahrung sowie Vielfalt (Diversity). Um jedoch im Unternehmensinteresse die Auswahl geeigneter Kandidaten nicht noch weiter einzuschränken, beschränkt sich der Aufsichtsrat auf diese allgemeine Absichtserklärung.

Zielgrößen für den Frauenanteil in Vorstand und Aufsichtsrat sowie den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands

Im Mai 2017 hat der Aufsichtsrat die bis zum 15. September 2019 zu erreichende Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand mit Null festgesetzt. Diese Zielgröße wird durch die aktuelle Zusammensetzung des Vorstands mit Markus Lesser (CEO), Jörg Klawat (CFO) und Kurt Stürken

(COO) erfüllt. Die Vorstandsmitglieder sind bis zum 31. Dezember 2019, bis zum 31. März 2020 und bis zum 15. September 2019 bestellt. Für den Aufsichtsrat war daher nicht erkennbar, dass vor dem 15. September 2019 im Vorstand der Gesellschaft Frauen vertreten sein werden. Vor diesem Hintergrund hielt es der Aufsichtsrat für konsequent, für den Zeitraum bis zum 15. September 2019 eine Zielgröße von Null festzulegen.

Außerdem hat der Aufsichtsrat im Mai 2017 die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021 entscheidet, auf 1/6 (16,67 Prozent) festgelegt. Das Ziel, dass Frauen 1/6 der Aufsichtsratsmitglieder stellen sollen, war bis zum 31. Dezember 2018 erreicht. Aufgrund des durch Amtsniederlegung erfolgten Ausscheidens von Frau Dr. Isabella Niklas aus dem Aufsichtsrat ist das Ziel mit der gegenwärtigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht erreicht; es soll jedoch im Zuge der Neubesetzung der durch das Ausscheiden von Frau Dr. Isabella Niklas frei gewordenen Position wieder erreicht werden.

Unabhängig davon war der Aufsichtsrat der Auffassung, dass bei der Besetzung aller Führungspositionen der PNE AG allgemein auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden soll.

Darüber hinaus hat der Vorstand im Juni 2017 die Zielgrößen für den Frauenanteil für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands wie folgt festgelegt:

Für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands, der die Bereichsleiter/innen und diejenigen Abteilungsleiter/innen zuzuordnen sind, welche direkt an den Vorstand berichten, wurde eine Zielgröße von 13-30 Prozent bis zum 30. Juni 2020 festgelegt. Für den Frauenanteil in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands, welcher die übrigen Abteilungsleiter/innen zuzuordnen sind, wurde eine Zielgröße von 30 Prozent bis zum 30. Juni 2020 festgelegt. Die Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands wurden per 31. Dezember 2018 erreicht.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Grundzüge der Vergütungssysteme und die Höhe der Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat werden jährlich im Vergütungsbericht, der Bestandteil des Lageberichts ist, veröffentlicht.

Aktiengeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat

Artikel 19 Marktmissbrauchsverordnung (MAR) verpflichtet die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der PNE AG sowie sonstige Personen, die regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen mit direktem oder indirektem Bezug zum Unternehmen haben und wesentliche unternehmerische Entscheidungen über zukünftige Entwicklungen und Geschäftsperspektiven treffen, Geschäfte in Bezug auf Finanzinstrumente der PNE AG (sog. Directors' Dealings) der PNE AG und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu melden, sofern die Gesamtsumme dieser Geschäfte in einem Kalenderjahr einen Wert von 5.000 Euro überschreitet. Diese Verpflichtung gilt auch für natürliche und juristische Personen, die mit einer der oben genannten Personen in enger Beziehung stehen. Die PNE AG muss die erhaltene Mitteilung unverzüglich veröffentlichen.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss sowie die unterjährigen Finanzinformationen der PNE AG werden vom Vorstand auf der Grundlage der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, aufgestellt. Der Jahresabschluss der PNE AG wird nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt. Der Konzernabschluss und der Jahresabschluss werden vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Der Halbjahresfinanzbericht wird vom Abschlussprüfer einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die unterjährigen Finanzinformationen zum Ende des 1. und des 3. Quartals werden vom Abschlussprüfer weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Sie werden allerdings vor der Veröffentlichung zwischen Vorstand und Prüfungsausschuss erörtert.

Zum Abschlussprüfer für den Konzernabschluss und den Jahresabschluss hat die Hauptversammlung 2018 die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, gewählt. Vor der Wahl hatte Deloitte am 20. März 2018 die nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlene

sogenannte Unabhängigkeitserklärung abgegeben. Danach bestanden (und bestehen) an der Unabhängigkeit von Deloitte als Abschlussprüfer keine Zweifel.

Mit dem Abschlussprüfer wurde vertraglich vereinbart, dass der Aufsichtsrat unverzüglich informiert wird über

- Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, die während der Abschlussprüfung auftreten,
- Feststellungen oder Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben und die für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlich sind, sowie
- Feststellungen, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärungen zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

Transparente Unternehmenskommunikation

Eine offene, transparente Unternehmenskommunikation ist ein wesentlicher Bestandteil guter Corporate Governance. Neben klaren und verständlichen Inhalten erfordert dieser Aspekt auch einen gleichberechtigten Zugang aller Zielgruppen zu den Informationen des Unternehmens. Die PNE AG misst dem Internet als orts- und zeitunabhängigem sowie frei zugänglichem Informationsmedium eine hohe Bedeutung bei. Entsprechend hält der Internetauftritt der PNE AG (www.pne-ag.com) für die interessierte Öffentlichkeit eine Vielzahl von gut strukturierten Informationen rund um das Unternehmen bereit. Im Bereich "Investor Relations" sind unter anderem umfassende finanzwirtschaftliche Informationen über die PNE AG abrufbar, wie z.B. Geschäftsberichte und unterjährige Finanzinformationen sowie Insiderinformationen und Pressemitteilungen. Alle Informationen stehen in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung.

Die geplanten Termine der wesentlichen wiederkehrenden Ereignisse, d.h. die Veröffentlichungstermine des Geschäftsberichts und der unterjährigen Finanzinformationen sowie die Termine der Hauptversammlung und der Analystenkonferenz, sind in einem Finanzkalender zusammengestellt. Dieser wird mit ausreichend zeitlichem Vorlauf veröffentlicht und auf der Internetseite der PNE AG eingestellt.